



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Christine Kamm, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Jürgen Mistol, Gisela Sengl** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Recht auf Asyl schützen, rechtsstaatlich handeln, Zuwanderung durch Einwanderungsgesetz regeln

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. den Flüchtlingsschutz europarechtskonform zu bewahren und sich auf Europa- und Bundesebene dafür einzusetzen, dass Flüchtlinge, die in einem anderen EU-Staat registriert sind oder einen Asylantrag gestellt haben, nicht automatisch zurückgewiesen werden;
2. den neuen Lagebericht Afghanistan des Auswärtigen Amtes zur aktuellen Lage in Afghanistan zur Kenntnis zu nehmen und Abschiebungen nach Afghanistan auszusetzen;
3. Geflüchtete in der Regel nach drei Monaten, nur in begründeten Ausnahmefällen nach maximal sechs Monaten, dezentral unterzubringen, wo Integration, selbstständiges Für-sich-Sorgen, Leben und Arbeiten möglich ist;
4. anzuerkennen, dass die Kontrolle und der Schutz der deutschen Außengrenzen Aufgabe des Bundes und der Bundespolizei sind, weshalb auf die Einrichtung einer Bayerischen Grenzpolizei verzichtet werden kann,
5. durch ein Einwanderungsgesetz Zuwanderung transparent zu steuern und hierbei mit einer Stichtagsregelung Altfälle lösen;
6. mit dazu beizutragen, Not und Elend zu lindern, Probleme und Fluchtursachen zu beseitigen, Völkermord und Vertreibung zu stoppen, anstelle sie durch Waffenexporte zu befördern und für faire Handelsbeziehungen zu sorgen.

Begründung:

1. Wird an der Grenze zu Deutschland ein Asylgesuch vorgebracht, muss nach EU-Recht (Dublin-III-Verordnung) ein förmliches Verfahren durchgeführt werden, um den Staat zu bestimmen, der für das Asylverfahren zuständig ist. Der Vorrang des EU-Rechts ist auch im deutschen Asylgesetz (§ 18 Abs. 4 Nr. 1 AsylG) vorgeschrieben: Von der Einreiseverweigerung oder Zurückschiebung ist im Falle der Einreise aus den Mitgliedstaaten abzusehen, soweit Deutschland auf Grund von Rechtsvorschriften der EU zuständig ist.

Der zuständige Staat ist nicht zwangsläufig der EU-Ersteinreisestaat – und aus deutscher Sicht in den allermeisten Fällen auch nicht der Nachbarstaat. Bei der Bestimmung ist die Rangfolge von Kriterien zu beachten (Art. 7 Dublin-III-VO). So geht zum Beispiel die Herstellung der Familieneinheit vor. Wenn es sich um einen unbegleiteten Minderjährigen handelt, ist in der Regel der Staat zuständig, in dem der/die Minderjährige sich aufhält oder der Staat, in dem sich Familienmitglieder aufhalten (Art. 8 Dublin-III-VO). Das Recht auf Familieneinheit gilt auch für Ehe-/Lebenspartner und minderjährige Kinder und ihre Eltern.

Ob sich Familienangehörige in Deutschland oder einem anderen als dem Einreisestaat befinden, kann man nicht feststellen, wenn man Menschen an der Grenze einfach abweist. Die Pflicht zur Durchführung eines Dublin-Verfahrens ist gem. Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO auch dann vorgesehen, wenn der Antrag an der Grenze gestellt wird.

Das Zurückweisen von Schutzsuchenden an inner-europäischen Grenzen wäre ein Bruch dieser Verpflichtung und ein weiterer Schritt zur Entrechtung von Flüchtlingen, der einen Dominoeffekt auslösen könnte: Jeder Staat schiebt dem nächsten die Verantwortung zu. Kein Staat ist mehr willens, die Fluchtgründe von Schutzsuchenden in einem rechtsstaatlichen Verfahren zu prüfen. Es drohen refugees in orbit – Schutzbedürftige, die niemand aufnehmen will. Deutschland schiebt ab nach Österreich, Österreich nach Ungarn, Ungarn nach Serbien – ein Staat außerhalb der EU, der sich seinerseits kaum an Vereinbarungen gebunden sieht.

Um zu verhindern, dass Menschen derart schutzlos gestellt werden, wurde nach dem Zweiten Weltkrieg die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) verabschiedet. Das Europarecht – das Dubliner

Übereinkommen – schaffte ab 1990 die Möglichkeit mehrerer Asylverfahren in Europa ab, sollte aber gleichzeitig sicherstellen, dass für ein rechtsstaatliches Asylverfahren eines Schutzsuchenden ein Staat verbindlich zuständig ist.

Dieses eindeutige Bekenntnis zum europäischen Flüchtlingsschutz und seine Regeln droht der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat, Horst Seehofer, nun zur Disposition zu stellen. Statt sich auf europäischer Ebene für eine faire Verantwortungsteilung stark zu machen, würde sich Deutschland in die Reihe derjenigen EU-Staaten stellen, die sich der Verantwortung für Flüchtlinge entziehen wollen. Damit legte der Innenminister Hand an ein wertebasiertes und menschenrechtlich aufgestelltes Europa.

2. Seit wenigen Wochen liegt der neue Lagebericht des Auswärtigen Amtes zu Afghanistan vor. Die Fertigstellung des Lageberichts hatte sich immer wieder verzögert, da die Funktionsfähigkeit der Deutschen Botschaft in Kabul seit dem schweren Anschlag im vergangenen Jahr massiv und anhaltend eingeschränkt ist. Die Sicherheitslage in Afghanistan hat sich im Vergleich zum Bericht von 2016 deutlich verschlechtert. Das konstatiert auch der aktuelle Lagebericht des Auswärtigen Amtes. Es wäre daher verantwortungslos, die Abschiebungen nach Afghanistan auszuweiten. Grundsatz muss sein, dass das Leben und die Unversehrtheit der abzuschiebenden Person nicht gefährdet werden. Bei einer Rückkehr nach Afghanistan ist dies zurzeit nicht gegeben. Durch die aktuellen Informationen des Auswärtigen Amtes müsste also gerade jetzt eine noch genauere Prüfung dazu

stattfinden, ob Gefahr für Leib und Leben droht, statt eine Aufweichung der Abschiebungsbeschränkungen vorzunehmen.

3. Die Unterbringung in isolierten Großeinrichtungen – seien es nun Transfer-, Transit- oder kombinierte Aufnahme- und Rückkehrereinrichtungen – zeigt bereits ihre fatalen Folgen. Sie sind Orte der Perspektiv- und Hoffnungslosigkeit, um die Menschen zur „freiwilligen“ Erfüllung ihrer Ausreisepflicht zu bringen. Die Menschen sind häufig länger als sechs Monate in diesen Einrichtungen, theoretisch ist ein Unendlichkeitsaufenthalt in diesen Lagern denkbar. Die Verwahrung in Enge, ohne Privatsphäre, ohne Tagesgestaltungsmöglichkeit oder Möglichkeit für sich selbst zu sorgen, mal selbst zu kochen, die Perspektivlosigkeit, die Unsicherheit und das Fehlen jeglicher Privatsphäre verursachen massive Spannungen. Daher sind – wie bis vor kurzem noch – Geflüchtete in der Regel nach drei Monaten dezentral unterzubringen, wo Integration, selbstständiges Für-sich-Sorgen, Leben und Arbeiten möglich ist. Derzeit stehen in Bayern 50.000 dezentrale Unterkünfte leer, es besteht auch von daher kein Bedarf an Anker- oder Rückkehrzentren.
4. Durch ein Einwanderungsgesetz ist Zuwanderung transparent zu steuern. Mit einer Stichtagsregelung soll der Spurwechsel für diejenigen ermöglicht werden, die sich bereits gut integriert haben.
5. Zur Beseitigung der Fluchtursachen gehört, dass die Probleme der Fliehenden ernst genommen werden, und überprüft wird, wo und wie durch europäisches Handeln Fluchtursachen geschaffen werden.